

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Bouygues E&S InTec Schweiz AG und der Bouygues E&S EnerTrans AG (nachfolgend «Bouygues») gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- und sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit Bouygues diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Der Lieferant hat die gemäss Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch Vertragsgegenstand) auf professionelle und sorgfältige Weise zu erbringen. Dazu gehören auch all diejenigen Lieferungen und Leistungen, die von Bouygues nicht ausdrücklich gefordert wurden, für die spezifizierte Funktion des Vertragsgegenstands jedoch notwendig bzw. üblicherweise erforderlich sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzt.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

2. Bestellung und Bestellungsbestätigung

Bouygues stellt dem Lieferanten die Bestellung zu. Der Vertrag kommt mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Der Lieferant erklärt die Annahme durch umgehende Retournerung einer Bestellungsbestätigung. In der Bestellungsbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten kommen nur dann zur Anwendung, wenn Bouygues diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Bleibt die Bestätigung aus, und lehnt der Lieferant die Bestellung nicht innert 5 Tagen seit Bestelldatum schriftlich ganz oder teilweise ab, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos und unverändert angenommen.

Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alle Kosten, Gebühren und sonstige Aufwendungen für die Vertragserfüllung. Bezahlung erfolgt grundsätzlich mit 2% Skonto innert 30 Tagen oder in 45 Tagen rein netto ab vertragskonformer Lieferung des Vertragsgegenstands und Rechnungsstellung. Bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung erfolgt die Bezahlung erst 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung oder -leistung. Bouygues akzeptiert keine Nachnahmesendungen oder Wechsel (Tratten).

4. Liefertermin und Verzugsfolgen

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und Bouygues schriftlich darüber zu informieren. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins tritt ohne Mahnung Verzug ein. Im Verzugsfall ist Bouygues berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung und/oder Leistung zu verzichten und ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Bouygues bleiben in jedem Fall vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Teil- und Restsendungen sind zwingend als solche zu bezeichnen. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die sachgemässe Verpackung und den ordnungsgemässen Transport. Allfällige Spezialinstruktionen für Verpackung und Transport gemäss Bestellung sind vom Lieferanten einzuhalten. Sämtliche für Verpackung und Transport anfallende Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Vertragsgegenstand ist vom Lieferanten entsprechend zu versichern.

6. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr und Eigentumsübergang

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Übergabeort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Bestellers.

Bei Lieferungen mit Installationsverpflichtung geht Nutzen und Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Installationsverpflichtung mit der Ablieferung an dem von Bouygues angegebenen Erfüllungsort über. Das Eigentum geht mit der Ablieferung am Erfüllungsort über, spätestens jedoch mit der Zahlung.

7. Gewährleistung und Mängelbehebung

Der Lieferant leistet Bouygues volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit des Vertragsgegenstands sowohl zu gewöhnlichen als auch dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszwecken sowie für zugesicherte Eigenschaften.

Die Gewährleistungsfrist beträgt (i) zwei Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstands am Erfüllungsort bzw. (ii) bei zum Einbau vorgesehenen Waren fünf Jahre ab Abnahme der Anlage, in welche diese eingebaut wurden. Sofern der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist gewährt, oder zwischen Bouygues und Lieferant eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, so geht diese vor. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder -leistung beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils von Neuem zu laufen. Bouygues ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Zahlungen von Bouygues bedeuten nicht Verzicht auf das Rügerecht.

Im Gewährleistungsfall ist Bouygues nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Preisminderung, Ersatzleistung oder Wandelung zu verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängende Kosten (inklusive Transport- und Reisespesen). In dringenden Fällen sowie wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist Bouygues zudem berechtigt die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Lieferanten läuft 6 Monate über die vereinbarte Gewährleistungsfrist hinaus.

8. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, einschliesslich den Bestimmungen aus Produkthaftung und Schutz geistigen Eigentums.

Sollte der Vertragsgegenstand mangelhaft sein, so hat der Lieferant insbesondere auch die Kosten für die Ermittlung der Mängel einschliesslich allfälliger Kosten für den Aus- und Einbau des Vertragsgegenstands in eine Anlage auf erstes Verlangen von Bouygues vollumfänglich zu übernehmen.

9. Pläne, (technische) Unterlagen und Geistiges Eigentum

Die von Bouygues zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. sind verbindlich. Der Lieferant überprüft unverzüglich die von Bouygues gemachten Angaben und meldet Fehler und Unklarheiten umgehend. Sämtliche Rechte an den Bestellungenunterlagen verbleiben bei Bouygues. Es besteht auch nicht die Absicht, dem Lieferanten oder Dritten irgendwelche Lizenzen an diesen Rechten zu erteilen.

10. Sicherheit und Ländervorschriften

Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht (inkl. den anwendbaren Vorschriften des Bestimmungslandes, sofern dieses bekannt ist). Der Lieferant erstellt auf Verlangen die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben. Der Lieferant haftet der Bouygues für den ihr wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) von Bouygues aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

11. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich betreffend Arbeitsverträge, Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Sicherheit, Gleichstellung und Sozialabgaben, einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Bouygues Energies & Services in der Schweiz“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungsgrundlagen und sonstiges Know-how, Daten und Informationen jeglicher Art und Form, über welche er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erlangt hat, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bouygues.

13. Abtretung und Sublieferanten

Dem Lieferanten ist es untersagt, Forderungen gegenüber Bouygues ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Auch die ganze oder teilweise Übertragung von Lieferungen und/oder Leistungen auf Dritte erfordert die vorgängige schriftliche Zustimmung von Bouygues. Der Lieferant haftet für deren Handlungen und Unterlassungen, wie wenn er selbst erfüllen würde.

14. Werbung

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit Bouygues zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bouygues.

15. Änderungen und Vertragsrücktritt

Bouygues ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung zu verlangen. Daraus resultierende Termin- und Kostenfolgen teilt der Lieferant Bouygues umgehend mit. Die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung sind gleichermaßen anwendbar. Änderungen an Lieferung und/oder Leistung seitens des Lieferanten sind von Bouygues vorgängig schriftlich genehmigen zu lassen.

Bouygues kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Entschädigung bereits erbrachter Leistungen sowie auf Vorbereitungsleistungen, die nicht rückgängig zu machen sind und nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant hat die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Bouygues. Bouygues ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

Zürich, den 4. Mai 2021

Bouygues E&S InTec Schweiz AG
Bouygues E&S EnerTrans AG